

Hinweisblatt

zum Laufen lassen von Motoren bei Taxen und anderen Kraftfahrzeugen sowie die mögliche Verfolgung als Ordnungswidrigkeit

Grundlegend für die Verfolgung ist § 30 Abs. 1 StVO:

„Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. ...“

Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit können verschiedene Bußgeldtatbestände zur Anwendung kommen:

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Bußgeld	mögliche Betroffene
- Verursachen von vermeidbare Abgasbelastigungen bei der Benutzung des Fahrzeuges. - Verursachen von unnötigem Lärm bei der Benutzung des Fahrzeugs.	§ 30 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG	10 €	alle Kraftfahrzeuge
Verursachen von ruhestörendem Lärm an Taxiständen, insbesondere durch...Laufen lassen des Motors...	§ 3, § 11 Taxenordnung, § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Anlehnung an § 30 Abs. 1 StVO	100 - 5.000 €	Taxen

Für Verstöße, die nicht unter § 30 StVO subsumiert werden können:

Betreiben von Kraftfahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, ohne dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben	§ 38 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 1 Nr. 7a BImSchG	100 - 500 €	alle Kraftfahrzeuge im nichtöffentlichen Verkehrsraum sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge
---	--	-------------	--

Erläuterungen

1. Laufen lassen von Motoren

Angesichts des umweltschützenden Charakters der Vorschrift geht das Interesse des Umweltschutzes dem Interesse des Fahrzeugführers an Annehmlichkeit und Bequemlichkeit grundsätzlich vor. Allerdings kann in Ausnahmefällen darüber hinaus das Laufen lassen eines Motors auch dann nicht als unnötig angesehen werden, wenn dies aus anderen gewichtigen Gründen unvermeidbar ist, z. B. zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden bei der Notwendigkeit, im stehenden Fahrzeug trotz starken Frostes auszuharren.

Das Laufenlassen eines Fahrzeugmotors bei stehendem Fahrzeug ist jedoch verboten, wenn es „unnötig“ ist. Der Begriff ist jedoch schwer zu fassen. Ob das Laufen lassen von Motoren im Stand und der hiervon ausgehende Lärm unnötig ist, hängt außer vom Anlass des Laufenlassens auch davon ab, in welchem Umfang nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen eine Belästigung der Allgemeinheit zu erwarten ist. Unzulässig oder vermeidbar ist danach ein Lärm, der hinsichtlich Stärke, Dauer oder nach den örtlichen oder zeitlichen Umständen über das sozialadäquate Verhalten hinausgeht. So kann eine Geräuschentwicklung in einem Ausmaß, das tagsüber und in den Abendstunden noch als zulässig anzusehen ist, zur Nachtzeit das zulässige Maß weit überschreiten.

Entscheidend sind insoweit jeweils die Umstände des Einzelfalls. Vermeidbar ist der Lärm hier jedenfalls dann, wenn er durch Maßnahmen, die dem Unternehmer zuzumuten sind, vermieden oder wenigstens gemildert werden kann. Der Schutz der Nachtruhe dient der Gesundheit der Bürger. Es ist also die gesamte Geräuschkulisse zu berücksichtigen.

2. Lärmbelästigung

Das Laufenlassen des Dieselmotors eines Lastkraftwagens zur Nachtstunde zum Zweck des Auffüllens des Druckluftbehälters der Bremsanlage ist Lärm. Ob er im Sinne der §§ 1, 30 StVO „**unvermeidbar**“ oder „**unnötig**“ ist, hängt davon ab, ob das Auffüllen schon am Vortag technisch möglich ist. Verneinendenfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit nur vor, wenn der Lärm in einer ausgesprochenen Wohnstraße erfolgt und die Möglichkeit besteht, das Fahrzeug an anderer Stelle abzustellen, wo die Ruhestörung für die Anwohner geringer ist.

Da lautes Türeenschließen bei der Art der Fahrzeugtüren meist nicht vermeidbar ist, wird nur das übermäßig laute, weil insoweit unnötige Zuschlagen von Türen erfasst. Unnötig ist der Lärm, der bei sachgerechter Fahrzeugbenutzung vermeidbar ist. Unvermeidbar kann daher der beim Aufwärmen eines Wagens am Taxistandplatz entstehende Motorenlärm sein. Bejaht wurde der Verstoß gegen § 30 StVO bei nächtlichem Instandsetzen eines Fahrzeugs auf der Straße, bei einem zehn Minuten dauernden nächtlichen Versuch, ein Kraftrad zu starten, beim Laufen lassen eines Fahrzeugmotors, wenn ein ausreichender technischer Grund dafür nicht vorliegt oder wenn es über das bei sachgemäßer Benutzung notwendige Maß hinausgeht.

Das Interesse eines Lkw-Fahrers daran, das Führerhaus seines Fahrzeugs möglichst warm zu halten, wird nicht als ausreichender technischer Grund angesehen, da dies zum Betrieb des Fahrzeugs nicht erforderlich ist. Auch Lärm, der bei höherer Geschwindigkeit durch Quietschen der Reifen in Kurven entsteht, wurde als durch § 30 erfasst angesehen.

3. Abgasbelästigung

Die Neufassung des § 30 Abs. 1 S. 1 von 1980 stellt klar, dass vermeidbare Abgasbelästigungen auch dann zu unterlassen sind, wenn keine konkrete Belästigung eintritt.

Unnötiges Laufen lassen des Motors ist daher auch wegen der nur möglichen Abgasbelästigung ordnungswidrig. Dabei ist nicht wesentlich, ob die Luft ohnehin schon verschmutzt ist. Abgase wirken nämlich stets kumulativ. Durch Luftströmungen werden Abgase zudem über weite Strecken befördert und zeigen ihre belästigenden und schädlichen Wirkungen oft erst in einer solchen Entfernung, dass ihre Quelle nicht mehr ohne weiteres auszumachen ist. Wären nur solche Abgasbelästigungen verboten, bei denen festgestellt werden könnte, dass konkrete Personen betroffen sind, so würde der Schutzzweck der Norm nur unzureichend verwirklicht.

Zusammenfassung

Die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit bei Taxen beim Laufen lassen des Motors dürfte also nur dann in Frage kommen, wenn

- eine vermeidbare Abgasbelästigung durch ein **dauerhaftes** Laufen lassen des Motors vorliegt. Bspw. wenn der Motor nach dem Vorrücken am Taxenstand nicht abgestellt wird. (Bei unter 0 °C und einer über 15-minütigen Standzeit dürfte das Inbetriebsetzen des Motors für zwei bis drei Minuten zum Aufwärmen nicht unnötig im Sinne des § 30 StVO sein. Im Sommer dürfte das Laufen lassen des Motors immer unnötig sein, da der Fahrer am Taxenstand aussteigen und alle Fenster des Fahrzeuges zwecks Durchlüftung öffnen kann.)

- ruhestörender Lärm durch das dauerhafte Laufen lassen des Motors in den Nachtstunden an Taxenständen in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung vorliegt.

Auskunft gibt Ihnen:

Herr Kunter
Tel.: 05241 85-1265
E-Mail: s.kunter@kreis-guetersloh.de